

Wichtige Informationen zum Antrag internationaler Schutz eines Zuchtnamens

Bitte beachten:

- Es sind 5 Vorschläge einzureichen, da ein gleichlautender Zuchtnamen nur einmal geschützt werden kann. Bereits existierende Zuchtnamen finden Sie auf der FCI Homepage: <http://www.fci.be/de/affixes/>
- Unterbreiten Sie die Vorschläge in der Reihenfolge, wie sie Ihnen am besten gefallen.
- Unterbreiten Sie gut überlegte Vorschläge, ein einmal geschützter Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden und sollte zu der (den) Rasse(n) passen, die Sie züchten wollen.
- Vermeiden Sie zu lange und schlecht lesbare Zuchtnamen. Dialektausdrücke sind ungünstig.
- Der Zuchtnamen (ohne Zusätze) darf aus höchstens 30 Zeichen bestehen.
- Alle Zusätze wie «von», «vom», «von den» usw. sind auszusprechen und dürfen nicht abgekürzt werden.
- Wünschen Sie den Zuchtnamen ohne Zusatz, geben Sie bitte an, ob er auf den Abstammungsurkunden vor oder nach dem Rufnamen des Hundes erscheinen soll.

Inhaber des Zuchtnamens

Der Inhaber des Zuchtnamens ist gegenüber der Stammbuchverwaltung für die Zucht verantwortlich. Er unterzeichnet rechtsgültig die Deckbescheinigungs- und Wurfmeldeformulare sowie die Abstammungsurkunden der unter seinem Zuchtnamen ins SHSB eingetragenen Welpen.

Er muss ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben und die Würfe an diesem Wohnsitz aufziehen. Als Inhaber eines Zuchtnamens können sich einzelne oder mehrere Personen (z.B. Ehepaare) eintragen lassen. Alle Eingetragenen werden auf den Abstammungsurkunden der Welpen als Züchter aufgeführt. Die Inhaber eines Zuchtnamens müssen handlungsfähig sein. Zuchtgemeinschaften mit im Ausland wohnhaften Personen sind nicht gestattet.

Durch die Beantragung eines Zuchtnamens verpflichtet sich der verantwortliche Inhaber (und allfällige Mitinhaber), folgende Reglemente bzw. Weisungen zu befolgen:

- Internationales Zuchtreglement der FCI
- Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)
- Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)
- Zuchtreglement des für die Rasse zuständigen Klubs (bei diesem erhältlich)
- Weisungen für Züchter von Rassen, die keinem Zuchtreglement eines Rasseklubs unterstellt sind «Grüne Weisungen» (vgl. Art. 1.4 ZRSKG)

Diese Reglemente / Weisungen können alle auf der SKG Homepage heruntergeladen werden.

Kosten:

Die Gebühren für den Schutz eines Zuchtnamens betragen:

- Mitglieder einer SKG-Sektion CHF 370.00 (inkl. MwSt.) *
- Nichtmitglieder CHF 740.00 (inkl. MwSt.)

* Die ermässigte Gebühr kann nur gewährt werden, wenn eine Kopie des aktuellen Mitgliederausweises zusammen mit diesem Formular eingeschickt wird. Nachträgliche Rückerstattungen sind nicht möglich.

Bearbeitungszeit:

Nach Erhalt des Antrages wird der Rasseklub informiert und hat 20 Arbeitstage Zeit berechnete Einwände einzureichen.

Nach Ablauf der Frist wird die Rechnung verschickt – der Zuchtnamensschutz muss vorausbezahlt werden.

Sobald der Zahlungseingang bei uns verbucht werden konnte, wird das Nötige veranlasst (Beantragung Zuchtnamen bei der FCI).

Die Bekanntgabe des zuerkannten Zuchtnamens erfolgt in ca. 12 bis 15 Wochen.

Das Formular bitte **vollständig** und **einwandfrei lesbar** ausgefüllt an folgende Adresse einsenden:

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Administration Zuchtnamen
Sagmattstrasse 2
Postfach
4710 Balsthal

Bei Fragen / Unklarheiten stehen die Mitarbeiterinnen der SKG gerne zur Verfügung:
Tel. 031 306 62 62 oder per E-Mail: zucht@skg.ch .